

Rechtsauskunft

Betreuung von Maturaarbeiten, Haftungsrecht

Sachverhalt:

Anfrage der Fachschaft Physik: Diese ersucht um Auskunft betreffend Anwesenheitspflicht der Lehrpersonen, welche experimentelle Maturaarbeiten betreuen.

Rechtslage:

1. Vorbemerkungen

Der Schaden bleibt vorerst beim Geschädigten (*casum sentit dominus*). In gewissen Fällen kann der Schaden auf andere abgewälzt werden (Haftpflichtige). Diese Unterscheidung ist wesentlich für den Versicherungsschutz: Sofern kein Haftpflichtiger eruiert werden kann, ist der Geschädigte grundsätzlich selber für den Versicherungsschutz verantwortlich. Für den Schulbereich gilt in diesem Fall:

- Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich obligatorisch (Krankenversicherungsgesetz, KVG) gegen Unfallkosten¹ geschützt;
- Lehrpersonen sind über den Arbeitgeber gegen Berufsunfallkosten geschützt;
- Sachschäden sind vom Eigentümer zu tragen (i.d.R. nicht versichert).

Sofern ein Haftpflichtiger eruiert werden kann, gilt im Schulbereich:

- Schüler oder Schülerin ist für den Schaden verantwortlich: Schülerin oder Schüler hat die Kosten zu tragen (Privathaftpflicht empfehlenswert, aber freiwillig);
- Lehrperson ist für den Schaden verantwortlich: Staatshaftung greift, d.h. der Geschädigte kann vom Staat verlangen, dass dieser die Kosten begleicht. Der Staat kann bei grober Fahrlässigkeit Regress nehmen, also seinerseits die Kosten (oder einen Teil davon) bei der Lehrperson zurückfordern. Dazu gleich nachstehend.

2. Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Lehrperson allgemein

Die Hauptfrage ist, wann die Lehrperson für den Schaden verantwortlich ist. Dazu ist von der Legaldefinition auszugehen (gekürzter Art. 1 Verantwortlichkeitsgesetz, sGS 161.1):

Der Staat, haftet für den Schaden, den seine Angestellten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen.

a. Dienstliche Verrichtung, Garantenstellung

Voraussetzung ist demnach, dass der Schaden während *dienstlicher Verrichtungen* eintrat. Bezogen auf den Schulbereich gilt, dass das Schadensereignis während des Unterrichts eintrat. Dazu gehören neben den obligatorischen Lektionen auch der Freifachunterricht, Sonderwochen, Diplomreisen, Sonderveranstaltungen, Exkursionen usw. Während dieser Zeit sind die Schülerinnen und

¹ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die obligatorische Unfallversicherung gemäss KVG oft nur die Heilungskosten bei Unfällen deckt, nicht aber Folgekosten bei Invalidität. Es ist zu empfehlen, die Schülerinnen und Schüler auf diesen Umstand hinzuweisen und sie aufzufordern, ihren Versicherungsschutz abklären zu lassen.

Schüler in der Obhut der Lehrperson, weshalb der Lehrperson Garantenstellung zukommt (gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler).

b. Sorgfaltspflichtverletzung (Widerrechtlichkeit, Schuld)

Die Lehrperson ist verpflichtet, Gefahren zu erkennen, zu vermeiden oder dann, wenn ein Gefahrenzustand entsteht, alles Zumutbare zu tun, damit sich die Gefahr nicht verwirklicht. Die Verantwortlichkeit ist dann gegeben, wenn die Lehrperson etwas *tut*, was einen Gefahrenzustand herbeiführt oder etwas zu tun *unterlässt* um einen Gefahrenzustand abzuwenden. Dies ist zugegebenermassen eine sehr allgemeine Formulierung. Die Frage, wann die Sorgfaltspflicht verletzt wurde, kann aber nicht generell beantwortet werden. Das Bundesgericht hat ausdrücklich festgehalten, dass es immer auf die konkreten Umstände ankommt (BGE 122 IV 310, E.3c). Dabei werden sämtliche relevanten objektiven und subjektiven Umstände untersucht. Zu denken ist etwa an:

- Die Beschaffenheit oder den Zustand der Umgebung im weitesten Sinn (Gelände, Bodenbeschaffenheit, Pistenzustand, Wassertemperatur, Lichtverhältnisse, Zustand von Werkzeug, Maschinen, Turngeräten oder Instrumenten).
- Subjektive Aspekte der Schülerin oder des Schülers: Alter, Bildungs- und Entwicklungsgrad, Sozialkompetenz, physische, psychische und intellektuelle Fähigkeiten.
- Wesentlich ist auch die subjektive Seite der Lehrperson, allerdings wird diese objektiviert: Im Einzelfall wird geprüft, was ein gewissenhafter und besonnener Mensch mit der Ausbildung und den individuellen Fähigkeiten der Lehrperson in der fraglichen Situation getan oder unterlassen hätte.

Einen Anhaltspunkt für Vorsichtsmassnahmen bzw. Verhaltensanweisungen geben allgemein anerkannte Regelungen bzw. Empfehlungen (FIS-Regeln, Baderegeln, Unfallverhütungs-Merkblätter von Bund und Kantonen usw.).

c. Adäquater Kausalzusammenhang

Zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem Schadensfall muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen, d.h. das Fehlverhalten der Lehrperson muss nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet sein, den konkreten Schaden herbeizuführen.

3. Verantwortlichkeit der Lehrperson bei der Betreuung von Maturaarbeiten

Für die Erstellung der Maturaarbeit stehen gemäss Studentafel zwei Lektionen zur Verfügung. Die meisten Maturaarbeiten werden voraussichtlich zu Hause bzw. ohne besondere Aufsicht an einem frei zugänglichen Schulcomputer geschrieben. Diese Arbeiten sind mit Hausaufgaben zu vergleichen und bedürfen daher keiner besonderen Aufsicht der betreuenden Lehrperson.

Anders verhält es sich, wenn gewisse Arbeiten in der Schule mit schuleigenen Instrumenten und Geräten durchgeführt werden. In diesen Fällen muss die Lehrperson entscheiden, welches Gefahrenpotential besteht (diesen Entscheid kann ihr niemand abnehmen). Die betreuende Lehrperson muss vor Beginn der Arbeit sicherstellen, dass die Schülerin oder der Schüler über den Umgang mit den Instrumenten und Geräten korrekt instruiert ist (Weisungen erteilen). Sie hat zudem zu prüfen, ob die Geräte und Instrumente intakt sind und ordnungsgemäss funktionieren. Sofern der Umgang mit den Geräten und den verwendeten Materialien bei ordnungsgemässer Durchführung der Experimente keine Gefahren birgt, ist keine Betreuung erforderlich. Bei einem kleinen Gefährdungspotential ist eine Überwachung, bei einem grossen Gefährdungspotential eine vollumfängliche Betreuung sicherzustellen. Beim Entscheid zu beachten ist die Persönlichkeit und der Reifegrad der Schülerin oder des Schülers.

Sofern die Lehrperson entscheidet, dass eine Überwachung oder Betreuung notwendig ist, kann sie diese selbst übernehmen oder delegieren. Bei einer Delegation ist darauf zu achten, dass die stellvertretende Person über das notwendige Fachwissen verfügt (Sorgfalt bei der Auswahl, zu denken ist insbesondere an Kolleginnen oder Kollegen, Assistentinnen oder Assistenten) und korrekt informiert wurde (Sorgfalt bei der Instruktion).

4. Regress

Gemäss Art. 8 des Verantwortlichkeitsgesetzes kann der Staat Rückgriff auf den Angestellten nehmen, sofern der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Grobfahrlässigkeit liegt

vor, wenn der Handelnde elementarste Vorsichtsgebote verletzt, d.h. ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten müssen („Wie konnte er nur!“). Der Umfang des Regressanspruches bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens, dessen Bedeutung als Ursache des Unfalles, der Schwere seiner Folgen sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lehrperson.

Rechtsgrundlage:

allgemein: Verantwortlichkeitsgesetz

ko / 3. Oktober 2001, geprüft cp, August 2012, geprüft ha / Juli 2022